

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 22. März 2023, Zl. 850-4/2023, mit welcher für die Gemeindewasserversorgungsanlage Mühldorf Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseraufschließungsbeitragsverordnung).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 18 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Mühldorf wird für jedes im Versorgungsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommende Grundstück von der Gemeinde Mühldorf ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

§ 2

Ausmaß

(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.

(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % wie folgt festgelegt:

a) Dorfgebiet	0,54	Euro/m ²
b) Wohngebiet	0,54	Euro/m ²
c) Kurgebiet	0,54	Euro/m ²
d) Gewerbegebiet	0,54	Euro/m ²
e) Geschäftsgebiet	0,54	Euro/m ²

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 09.12.2009, Zl. 810-4/2009, mit welcher für die Gemeindewasserversorgungsanlage Mühldorf Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Erwin Angerer

